



Probanden im Computerlabor des Volkswirtschaftlichen Instituts der Universität Bern ©VWI

Was ist die optimale Bestrafung von Wiederholungstätern?

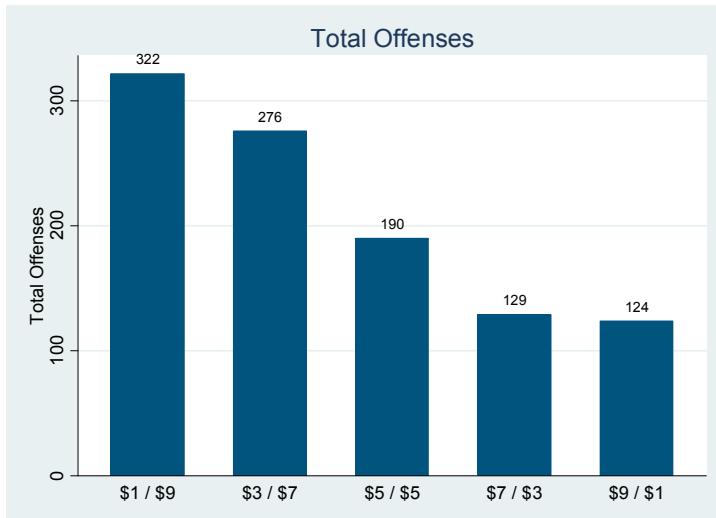
In der Regel werden Wiederholungstäter härter bestraft als Ersttäter. So gingen z.B. die SBB vor einigen Jahren zu einem ansteigenden Straftarif über: Wird man das erste Mal ohne Billett erwischt, so kostet das 100 SFR, beim zweiten Mal werden 140 SFR fällig und jedes weitere Mal kostet dann 170 SFR. Die SBB versprechen sich von der ansteigenden Höhe der Strafe eine bessere Abschreckung. Sie nehmen dafür die Kosten der Erfassung und der Verwaltung der Daten der Schwarzfahrer in Kauf. Härtere Bestrafung von Wiederholungstätern findet man nicht nur bei Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, sondern auch dort, wo „klassische“ Straftaten wie Diebstahl und Raub, Verkehrsdelikte, Umweltdelikte, Verstöße gegen das Arbeitsrecht und Steuerbetrug geahndet werden. Ansteigende Straftarife sind heute weltweit fester Bestandteil von Strafgesetzbüchern.

Neben anderen Wissenschaftsdisziplinen beschäftigt sich auch die ökonomische Analyse des Rechts mit Fragen des Strafrechts. Dieser Ansatz, der auf die Arbeiten des US-amerikanischen Nobelpreisträgers Gary Becker (1930-2014) zurückgeht, konfrontiert die härtere Bestrafung von Wiederholungstätern mit Effizienzüberlegungen. Gesucht wird dabei ein Strafschema, welches die gesellschaftliche Wohlfahrt maximiert, wobei die Wohlfahrt sich zusammensetzt aus dem Nutzen der Straftäter, den Kosten der Opfer und den Kosten der Durchsetzung. Die Resultate dieser bis anhin mehrheitlich theoretischen Arbeiten sind alles andere als eindeutig. Immerhin gibt es auch die Erkenntnis, dass eine harte Bestrafung von Ersttätern unter Effizienzgesichtspunkten erwünscht wäre.

So arbeitet z.B. Winand Emons (2003) mit einem theoretischen Modell, in dem Individuen eine Straftat zwei Mal begehen können, die Straftat ineffizient ist, die Individuen abgeschreckt werden sollen und ein beschränktes Vermögen haben. Das Ziel ist es, die Individuen zu möglichst geringen Kosten abzuschrecken. Das optimale Strafschema ist in diesem Fall nicht steigend, sondern fallend: Die Strafe für die erste Straftat ist sehr hoch, während die Strafe für die zweite Tat geringer ist. Die Absicht für diesen Ansatz ist: Man erzielt die beste Abschreckung, wenn man diejenige Tat hart bestraft, bei der die Wahrscheinlichkeit des Entdecktwerdens am höchsten ist, also die erste Tat. Man kann für die zweite Tat erst dann bestraft werden, wenn man schon bei der ersten Tat erwischt worden ist. Wird ein Individuum von der ersten Straftat abgeschreckt, kann es auch kein Wiederholungstäter werden.

Unterstützt von der *UniBern Forschungsstiftung* hat Emons (Professor für Ökonomische Theorie am Volkswirtschaftlichen Institut der Universität Bern) diesen vermeintlichen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis im Computerlabor experimentell untersucht. Insgesamt 473 Probanden haben an Experimenten an der Universität Bern und am College of William and Mary, Williamsburg, Virginia (USA) teilgenommen; sie lieferten 1185 Beobachtungen. Die Probanden starteten mit einem Anfangskapital von \$ 10. Sie konnten eine Straftat zwei Mal begehen und dabei jeweils einen Erlös von \$ 2 erzielen. In jeder Runde betrug die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, 33%. Es wurden fünf Runden gespielt, die sich durch die Sanktionsschemata unterschieden. Die Probanden sahen sich folgenden Sanktionen gegenüber: (\$1, \$9), (\$3, \$7), (\$5, \$5), (\$7, \$3) und (\$9, \$1). Die erste Zahl in einer Klammer ist die Sanktion für die erste und die zweite Zahl die Sanktion für die zweite Straftat.

Die Resultate der Experimente haben die Theorie sehr gut bestätigt. Die Anzahl Straftaten bei ansteigenden Sanktionsmechanismen, bei welchen Ersttäter milde behandelt werden, waren mehr als doppelt so hoch als bei fallenden Sanktionsmechanismen. Spricht das für eine härtere Gangart, bei der, um beim Beispiel der SBB zu bleiben, Schwarzfahrer beim ersten Mal schon mit mindestens 170 SFR gebüßt werden müssten?



Warum setzen Strafgesetzbücher und Straftarife z. B. im öffentlichen Verkehr trotzdem so stark auf ansteigende Sanktionsmechanismen, wenn doch die Theorie und das Experiment fallenden Schemata eine bessere abschreckende Wirkung zubilligen? Die überzeugenden Argumente sind erst noch zu erarbeiten. Aber: Ein Grund besteht sicher darin, dass in dem Modell und dem Experiment die Tat nicht irrtümlich begangen werden kann. Denn viele Straftaten werden nicht bewusst, sondern irrtümlich begangen. Wer hat nicht schon vergessen, sein Billett zu entwerten oder war schneller mit dem Auto unterwegs, als er eigentlich wollte? Diesen Aspekt berücksichtigt Emons in der derzeit laufenden Forschungsarbeit zu diesem Thema.

Prof. Dr. Winand Emons
Volkswirtschaftliches Institut
Schanzeneckstrasse 1
3012 Bern

<http://www.vwi.unibe.ch>

PORTRÄT

Die *UniBern Forschungsstiftung* unterstützt seit ihrer Gründung im Jahr 1928 die wissenschaftliche Forschung in allen Instituten und Kliniken der Universität Bern.

So spricht sie jährlich rund CHF 250'000.-- an rund 40 Projekte aus allen Forschungsrichtungen. Die Schwerpunkte ihrer Förderungen liegen auf Druckkostenzuschüssen, Konferenzreisen und Forschungsaufhalten im Ausland sowie der Anschaffung von Apparaten.

Die Stiftung finanziert sich durch den Ertrag aus ihren Wertschriften und die Zuwendungen ihrer Gönnerinnen und Gönner. Zuwendungen werden entweder ohne bestimmten Zweck oder aber für eine bestimmte Forschungsrichtung oder ein bestimmtes Projekt gemacht. Ferner besteht gemäss den Statuten der Stiftung die Möglichkeit, unter eigenem Namen und für eigene Zwecke unter dem Dach der *UniBern Forschungsstiftung* einen eigenen Fonds zu errichten (z.B. Bernadette Berner Fonds zur Förderung der Forschung am Institut für Zellbiologie).

Die Organe der Stiftung bilden der Stiftungsrat, der Vorstand und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Universität und der Berner Wirtschaft zusammen.

Weitere Informationen und exemplarische Forschungsprojekte werden auf der Internetseite **www.forschungsstiftung.ch** präsentiert.

Für die Überweisung von Gönnerbeiträgen steht interessierten Firmen und Privatpersonen das Konto Nr. 42 3.304.353.22 bei der Berner Kantonalbank, Clearing Nr. 790, zur Verfügung. IBAN: CH81 0079 0042 3304 3532 2.

Bern, im September 2014